

§ 39 LBedG Modellstellen, Modellfunktionen, Funktionsgruppen

LBedG - Landesbedienstetengesetz - LBedG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.01.2026

1. (1) Sämtliche Aufgabenbereiche der Vertragsbediensteten sind als Modellstellen und Modelfunktionen festzulegen. Jede Modelfunktion besteht aus mehreren Modellstellen, die in der Art ihrer Aufgabenbereiche vergleichbar sind, sich jedoch in den Stellenanforderungen unterscheiden. Modellstellen sind abstrakte Stellen. Modellstellen und Modelfunktionen, die im Hinblick auf die dort zusammengefassten Aufgabenbereiche eine gemeinsame fachliche Ausrichtung aufweisen, bilden eine Funktionsgruppe.
 2. (2) Für die Festlegung der Modellstellen sind die in der Anlage 2 genannten Anforderungsarten heranzuziehen. Jede Anforderungsart ist gewichtet (Merkmalsgewicht) und gliedert sich jeweils in zwei ebenfalls gewichtete Bewertungssaspekte (Aspektgewicht).
 3. (3) Die Bewertungssaspekte sind in Stufen unterteilt, die über Textbausteine definiert sind und denen je nach Anforderungsgrad ein Stufenwert zugeordnet ist. Die Textbausteine samt Anforderungsgrad sind in der Anlage 3 dargestellt.
 4. (4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die einzelnen Modellstellen und Modelfunktionen festzulegen (Modellstellen-Verordnung). Dazu sind die Modellstellen, jeweils getrennt nach Entlohnungsschema, innerhalb einer Modelfunktion den zutreffenden Stufen nach Abs. 3 zuzuordnen. Die Summe der gewichteten Stufenwerte innerhalb einer Anforderungsart ergibt den Anforderungswert, die Summe der gewichteten Anforderungswerte den Stellenwert einer Modellstelle. Der Stellenwert wird in Punkten ausgedrückt.
 5. (5) In der Modellstellen-Verordnung ist für jede Modellstelle die für die Aufgabenerfüllung geforderte Zeit praktischer Erfahrung (Erfahrungszeit) festzulegen; dabei ist auf die jeweils zutreffende Ausprägung des Bewertungssaspekts „Erfahrung in Funktion“ der Anforderungsart „Fachkompetenz“ Bedacht zu nehmen.
 6. (6) Die Landesregierung hat durch Verordnung für jedes Entlohnungsschema einen Einreichungsplan zu erlassen, in dem die einzelnen Modellstellen und Modelfunktionen einschließlich ihrer Zuordnung zu
 1. a) den ihrem Stellenwert entsprechenden Entlohnungsklassen und
 2. b) einer Funktionsgruppe darzustellen sind.
 7. (7) In den Einreihungsplänen sind folgende Funktionsgruppen vorzusehen:
 1. a) im Einreihungsplan Allgemeine Verwaltung:
 1. Führungsfunktionen,
 2. administrative Funktionen,
 3. technische und naturwissenschaftliche Funktionen,
 4. Assistenzdienst und Handwerkliche Funktionen,
 5. Sozial- und Gesundheitsfunktionen.
 2. b) im Einreihungsplan Gesundheit:
 1. Führungsfunktionen im ärztlichen Dienst,
 2. ärztliche Funktionen,
 3. klinisch-psychologische Funktionen,
 4. Führungsfunktionen im Pflegedienst,
 5. pflegerische Funktionen,
 6. Führungsfunktionen in den medizinisch-technischen Diensten,
 7. medizinisch-technische Funktionen.
- Können Modellstellen oder Modelfunktionen im Hinblick auf die fachliche Ausrichtung der dort zusammengefassten Aufgabenbereiche keiner der in den lit. a oder b genannten Funktionsgruppen zugeordnet werden, so kann die Landesregierung im jeweiligen Einreihungsplan weitere Funktionsgruppen vorsehen.

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999